



Aufbewahrungsfristen von in Schulen zu führenden Aufzeichnungen und Amtsschriften

(Quellen: § 77 SchUG, § 77a SchUG, Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, Erlass ER I: 101)

Klassenbücher	3 Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres
Prüfungsprotokolle (z.B. Einstufungsprüfungen, Feststellungs- und Nachtragsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Einstufungsprüfungen bei Überspringen von Schulstufen)	3 Jahre nach abgelegter Prüfung
Gesundheitsblätter und sonstige schulärztliche Unterlagen	7 Jahre nach der letzten Eintragung
Protokolle von Lehrer*innenkonferenzen und Lehrfächerverteilungen	7 Jahre nach der Erstellung
Stundenpläne	3 Jahre
Klassenbücher , Schüler*innengruppenbücher	3 Jahre
Tests und Aufzeichnungen der Lehrer*innen über die Mitarbeit der Schüler*innen, Schularbeiten	1 Jahr
Schülerstammlblätter (abzulegen sind: Aufnahme als außerordentliche*r Schüler*in, Entscheidungen der Klassenkonferenz, sowie allfällige Berufungsentscheidungen betreffend die (Nicht)Berechtigung zum Aufsteigen bzw. den (nicht) erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe, Entscheidungen betreffend die Einstufung und Umstufung von Schüler*innen, ...)	90 Jahre
Abmeldung vom Religionsunterricht	1 Jahr

<p>Eingaben und Erledigungen nach dem Schulunterrichtsgesetz, für die keine andere Aufbewahrungsfrist festgelegt ist: z.B. Anmeldungen und Abmeldungen vom Schulbesuch, Anträge und Ansuchen gemäß § 68 SchUG, Ansuchen um Ausstellung von Zeugnisduplikaten; Eingaben von Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen und deren Erledigungen bzw. schriftliche Mitteilungen der Schule, Schriftverkehr mit Schulbehörden und sonstigen Stellen, statistische Aufzeichnungen der Schule über Schularbeiten u.ä. Supplierbücher, Unterlagen über Mehrdienstleistungen</p>	7 Jahre
<p>Schulbuchgebarung: Aufzeichnungen (Klassenlisten), in denen die Ausgabe aller angeschafften Schulbücher und Unterrichtsmittel dokumentiert ist sowie Protokolle über die Schulbuchkonferenzen.</p>	4 Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres
<p>Schulpartnerschaft: Wahlakten über die Durchführung der Wahl der Schülervereiner*innen, der Klassenelternvertreter*innen, des Schulgemeinschaftsausschusses (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind in einem Umschlag unter Verschluss aufzubewahren.</p>	bis zur nächsten Wahl
<p>Abrechnungen von mehrtägigen Schulveranstaltungen</p>	7 Jahre
<p>Aufzeichnungen und Amtsschriften, einzelne Bedienstete an den Schulen betreffend, sind nach dem Ausscheiden des*der Betreffenden aus dem Dienst an die BD für Wien zu übermitteln.</p>	

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten und sicherzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zur Kenntnis gelangen.